

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AGILITA AG für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

1. Allgemeines

- 1.1** In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) werden die generellen Bedingungen festgelegt, die bei der Vermittlung von Personal an die AGILITA AG („AGILITA“) durch Personalvermittler („Vermittler“) Anwendung finden.
- 1.2** Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf Gender-Doppelnennungen verzichtet; alle Begriffe gelten für alle Geschlechter.
- 1.3** Die Bestimmungen von Einzelverträgen, bei denen diese AGB-Vertragsbestandteil bilden, gehen bei abweichenden Regelungen diesen AGB vor.
- 1.4** Diese AGB ersetzen sämtliche früheren allgemeinen oder individuellen Vereinbarungen zwischen AGILITA und dem Vermittler, soweit diese den gleichen Regelungsgegenstand betreffen. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich in einem nachfolgenden Einzelvertrag vereinbart wurden.
- 1.5** Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Vermittler:
- einen Auftrag von AGILITA für die Personalvermittlung annimmt, oder
 - AGILITA ein Kandidatendossier übermittelt, auch ohne, dass ein Auftrag erteilt wurde – unabhängig vom Übermittlungsweg (z. B. per E-Mail, LinkedIn, Social Media oder vergleichbare Kanäle).
- 1.6** Unaufgefordert eingereichte Kandidatendossiers – unabhängig vom Übermittlungsweg – begründen keinerlei Anspruch auf Vergütung oder Provision. AGILITA erhält das Nutzungsrecht für den Zweck des Rekrutierungsprozesses.
- 1.7** Jede Stellenvakanz bei AGILITA gilt als separater Vertrag im Sinne dieser AGB.
- 1.8** Kontakt und Ansprechpartner: Primärer Ansprechpartner für den Vermittler ist die Recruiting-/HR-Abteilung der AGILITA, vertreten durch den jeweils zuständigen Recruiting-/HR-Verantwortlichen.

2. Betriebsbewilligung

Der Vermittler verpflichtet sich, während der gesamten Zusammenarbeit mit AGILITA über eine gültige Betriebsbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11) und Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111) zu verfügen. Der Vermittler informiert AGILITA unverzüglich über Änderungen, Einschränkungen oder den Entzug der Bewilligung. AGILITA ist berechtigt, jederzeit einen Nachweis der gültigen Betriebsbewilligung einzufordern.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 3.1** Der Vermittler stellt sicher, dass die von ihm vorgeschlagenen Kandidaten dem Anforderungsprofil der AGILITA entsprechen.

3.2 Der Vermittler erbringt folgende Mindestleistungen:

- a) Persönliches Interview mit schriftlichem Einschätzungsbericht
- b) Abklärung laufender oder früherer Bewerbungen bei AGILITA
- c) Vollständiger und formaler CV-Check
- d) Vollständigkeit der Unterlagen (Zeugnisse, Diplome, Qualifikationen)
- e) Einholen der ausdrücklichen AGILITA Zustimmung des Kandidaten zur Weitergabe seines Dossiers an die AGILITA
- f) Aufbewahrung der Dossiers für mindestens sechs Monate

- 3.3** Anonymisierte oder anderweitig geschwärzte Bewerberdossiers werden im Auswahlprozess nicht berücksichtigt. Für eine Prüfung und Berücksichtigung im Bewerbungsprozess ist es zwingend erforderlich, dass sämtliche Bewerberdaten inkl. Original-Lebenslauf vollständig und ungeschwärzt eingereicht werden.

- 3.4** Zusatzleistungen wie Inserate, Assessments, Persönlichkeitsanalysen, Gutachten oder Spesen (z. B. Reisen, Arbeitsbewilligungen) werden nur bei separater Vereinbarung vergütet.

- 3.5** Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages können sowohl AGILITA als auch der Vermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen vom Prozess zurücktreten.

- 3.6** Provisionsberechtigt ist ausschliesslich der Vermittler, welcher den Kandidaten nachweislich zuerst präsentiert hat. Im Streitfall obliegt der Entscheid dem Kandidaten.

4. Umfang der Leistung

- 4.1.** Die Zusammenarbeit erfolgt ausschliesslich auf Erfolgsbasis. Eine Vergütungspflicht entsteht nur, sofern die AGILITA mit einem vom Vermittler vorgeschlagenen Kandidaten einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag abschliesst und der Kandidat die Tätigkeit aufnimmt.
- 4.2.** Als Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsgebühr gilt das im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttogrundgehalt (exkl. variable Vergütungsbestandteile und Sonderleistungen).
- 4.3.** Ansprüche auf Vergütung oder Kostenübernahme für nicht beauftragte Tätigkeiten (z. B. Inserate, Assessments, Spesen etc.) bestehen nicht.

5. Vermittlung ohne Suchauftrag

- 5.1.** Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage eines vorgängig schriftlich erteilten Auftrags, in welchem Leistungsumfang, Konditionen sowie etwaige Vergütungsbestandteile (z. B. Pauschalen, Grundhonorar, Rückerstattungsklauseln) ausdrücklich festgelegt werden.
- 5.2.** Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Vermittlung auch beim Suchauftrag auf Erfolgsbasis.
- 5.3.** Als Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsgebühr gilt das im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttogrundgehalt.
- 5.4.** Kündigt die AGILITA den Suchauftrag vorzeitig, werden bis dahin erbrachte, schriftlich vereinbarte Aufwendungen vergütet.

6. Honorar und Rechnungsstellung

- 6.1.** Die AGILITA schuldet dem Personalvermittler ein Honorar nur dann, wenn zwischen der AGILITA und dem vom Vermittler vorgeschlagenen Kandidaten ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag unterzeichnet wird.

6.2. Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages, schuldet die AGILITA kein Honorar. Eine Honorarzahlung wird zudem ausgeschlossen, wenn:

- der Kandidat bereits aus anderer Quelle bekannt und intern erfasst ist,
- sich der Kandidat selbständig oder über Dritte auf die Stelle bewirbt,
- der Kandidat von AGILITA abgelehnt wurde, jedoch nach Ablauf von sechs Monaten auf die gleiche Stelle angestellt wird,
- der vorgeschlagene Kandidat von AGILITA abgelehnt wurde, jedoch nach Ablauf von sechs Monaten auf eine andere Stelle bei AGILITA angestellt wird.

6.3. Das Honorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages fällig. Der Vermittler stellt das Honorar mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

6.4. Massgebend für die Berechnung ist das zwischen dem Kandidaten und der AGILITA vertraglich vereinbarte Bruttogrundgehalt inkl. 13. Monatslohn, exkl. variable Bestandteile (Boni, Incentives, Spesenentschädigungen, Familienzulagen, Fringe Benefits).

6.5. Die Honorarsätze (zzgl. MwSt.) staffeln sich wie folgt:

- bis CHF 70'000: 10 %
- CHF 70'001 – 90'000: 12 %
- CHF 90'001 – 110'000: 14 %
- CHF 110'001 – 130'000: 16 %
- CHF 130'001 – 150'000: 18 %
- ab CHF 150'001: 20 %

6.6. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

7. Rückvergütung

7.1. Tritt der vermittelte Kandidat die Stelle ohne Verschulden der AGILITA nicht an, schuldet der Vermittler eine vollständige Rückerstattung des bereits gezahlten Honorars.

7.2. Wird das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet, schuldet der Vermittler eine Rückvergütung von 50%

7.3. Gestaffelte Rückvergütung nach Probezeit:

- Beendigung nach Ablauf der Probezeit, jedoch vor Ablauf von 6 Monaten: Rückvergütung 30 %
- Beendigung nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch vor Ablauf von 12 Monaten: Rückvergütung 15 %

7.4. Erfolgt innerhalb der ersten 12 Monate eine dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades, reduziert sich die Vermittlungsgebühr proportional.

7.5. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss aufgelöst, weil Informationen verschwiegen wurden, sofern AGILITA den Nachweis erbringt, dass diese Informationen dem Vermittler bekannt waren, schuldet der Vermittler eine Rückvergütung von 100 %.

7.6. AGILITA ist berechtigt, im Falle einer Beendigung innerhalb der ersten 12 Monate nach eigenem Ermessen entweder:

- die kostenlose Präsentation geeigneter Ersatzkandidaten zu verlangen, oder
- die Rückvergütungsregelungen gemäss Ziff. 6.1–6.5 geltend zu machen.

8. Abwerbeverbot

8.1 Dem Vermittler ist es untersagt, von ihm vermittelte und bei AGILITA angestellte Kandidaten während des Arbeitsverhältnisses abzuwerben oder weiter zu vermitteln. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Vermittler zur Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe in Höhe der für die erfolgreiche Vermittlung geschuldeten Gebühr.

8.2 Ebenso verpflichtet sich der Vermittler, keine anderen Mitarbeitenden der AGILITA zwecks Stellenvermittlung anzugehen.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnung hat folgende Positionen auszuweisen:

- Art des Auftrags (z. B. Teilrechnung, Insertionskosten)
- Titel der besetzten Position
- Vollständige Rechnungsadresse inkl. MwSt.-Nr.
- Rechnungsbetrag
- MwSt.-Satz bzw. MwSt.-Betrag

10. Datenschutz und Geheimhaltung

10.1. Der Vermittler ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit AGILITA erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

10.2. Kandidatendossiers dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Kandidaten übermittelt werden.

10.3. An die AGILITA übergebene Kandidatendossiers gehen in das ausschliessliche Eigentum der AGILITA über.

10.4. AGILITA behandelt alle Bewerberdaten vertraulich und gibt diese nur weiter, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht.

10.5. AGILITA löscht Kandidatendaten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. auf Verlangen des Kandidaten.

11. Vorrang und Änderung der AGB

Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Vereinbarung ergänzt oder abgeändert werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vermittlers finden keine Anwendung.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Beziehungen unterliegen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht (exkl. internationales Privatrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wallisellen.

13. Schlussbestimmung

Diese AGB gelten als anerkannt, sobald der Vermittler Kandidatendossiers an die AGILITA übermittelt – unabhängig vom Übermittlungsweg. Der Vermittler bestätigt mit Unterzeichnung, diese AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

14. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ort, Datum: _____

Name Vermittlungsgesellschaft: _____

Unterschrift: _____